Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren in den beiden Masterstudiengängen Master of Science (M.Sc.) Psychologie (Schwerpunkt "Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft") und Master of Science (M.Sc.) "Klinische Psychologie und Psychotherapie"

vom 03. Februar 2023

# 1. Änderung vom 24. März 2023

(Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 06/2023, S. 44f)

Bei der vorliegenden Version handelt es sich um eine nichtamtliche Lesefassung, in der die o. g. Änderungssatzung eingearbeitet ist. Maßgeblich und rechtlich verbindlich ist weiterhin nur der in den Bekanntmachungen des Rektorats veröffentlichte Text.

Soweit bei der Bezeichnung von Personen die männliche Form verwendet wird, schließt diese Frauen in der jeweiligen Funktion ausdrücklich mit ein.

Aufgrund von §§ 59 Absatz 1 Satz 2, 63 Absatz 2 Landeshochschulgesetz (LHG), § 6 Absatz 4 Satz 5 in Verbindung mit Absatz 2 Satz 12 und § 2c Sätze 2 und 3 Hochschulzulassungsgesetz (HZG), § 33 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 Satz 5 Hochschulzulassungsverordnung (HZVO) sowie § 9 Absatz 4 Sätze 5 und 6 Psychotherapeutengesetz (PsychThG) hat der Senat der Universität Mannheim in seiner Sitzung am gemäß § 19 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 LHG die nachstehende Satzung der Universität Mannheim für den Zugang, die Zulassung und das hochschuleigene Auswahlverfahren in den beiden Masterstudiengängen Master of Science (M.Sc.) Psychologie (Schwerpunkt "Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft") und Master of Science (M.Sc.) "Klinische Psychologie und Psychotherapie" beschlossen.

#### § 1 Anwendungsbereich

- (1) <sup>1</sup>Übersteigt die Zahl der Bewerbungen die Gesamtzahl der Studienplätze in einem der oben genannten Studiengänge, findet im Rahmen der Vorgaben höherrangigen Rechts in diesem jeweils ein hochschuleigenes Auswahlverfahren nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen statt. <sup>2</sup>Die Auswahlentscheidung wird nach dem Grad der Eignung der Studienbewerberin oder des Studienbewerbers für den gewählten Studiengang und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten getroffen.
- (2) <sup>1</sup>Unabhängig von der Festsetzung einer Zulassungszahl und der Durchführung eines Auswahlverfahrens finden die §§ 2 bis 4 dieser Satzung entsprechende Anwendung auf jegliche Bewerbung in diesen Studiengängen; § 37 Absatz 1 HZVO und § 6 Absatz 3 Satz 4 ZullmmaO bleiben unberührt. <sup>2</sup>Das Zulassungshindernis im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 2 Teilsatz 2 stellt gleichzeitig ein Immatrikulationshindernis dar. <sup>3</sup>Soweit keine Zulassungsbeschränkung vorliegt, tritt abweichend von § 4 Absatz 3 der für den Masterstudiengang Master of Science (M.Sc.) Psychologie (Schwerpunkt "Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft") und den

Masterstudiengang Master of Science (M.Sc.) "Klinische Psychologie und Psychotherapie" zuständige gemeinsame Prüfungsausschuss an die Stelle der Auswahlkommission.

(3) Die Vorschriften der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim (ZullmmaO) in der jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt, soweit diese Satzung keine besonderen Regelungen enthält.

#### § 2 Frist

Zulassungsanträge müssen bis zum 15. Mai eines Jahres für das darauf folgende Herbst-/Wintersemester eingegangen sein (Ausschlussfrist).

## § 3 Form des Antrags

- (1) <sup>1</sup>Der Zulassungsantrag ist in der von der Universität vorgesehenen elektronischen Form über das Webportal der Universität zu stellen; daneben sind die in Absatz 2 angeführten Anlagen als elektronische Kopie in einem von der Universität zugelassenen Dateiformat auf einem von der Universität zugelassenen Weg zu übermitteln. <sup>2</sup> Die Übermittlung von Sprachtestnachweisen, die direkt vom Testanbieter an die Universität Mannheim übermittelt werden, kann auch in Papierform erfolgen. <sup>3</sup> Ist die elektronische Antragstellung aufgrund eines Härtefalls nicht möglich, kann auf Antrag die Bewerbung auf schriftlichem Wege oder zur Niederschrift erfolgen.
- (2) Als Anlagen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 Halbsatz 2 sind zu übermitteln:
  - 1. Nachweise im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummern 4, 5, 8 bis 10 ZullmmaO,
  - 2. Nachweise zu den in § 4 genannten Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen,
  - 3. Nachweise zu den in § 7 genannten Auswahlkriterien.
- (3) Die Universität kann verlangen, dass die in Absatz 2 genannten Dokumente im Original oder in amtlich beglaubigter Form vorgelegt werden; eine entsprechende Forderung kann insbesondere im Rahmen der Bewerbungsvordrucke ausgesprochen werden.

### § 4 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

(1) Der Zugang zu einem der beiden Masterstudiengänge Master of Science (M.Sc.) Psychologie (Schwerpunkt "Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft") und Master of Science (M.Sc.) "Klinische Psychologie und Psychotherapie" ist eröffnet, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt werden:

# a) Im Masterstudiengang Master of Science (M.Sc.) Psychologie (Schwerpunkt "Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft"):

1. <sup>1</sup>Es muss entweder ein erfolgreicher Abschluss in einem grundständigen Bachelorstudiengang der Psychologie oder ein von der Auswahlkommission als gleichwertig anerkannter erfolgreicher Abschluss an einer Hochschule im In- oder

Ausland oder an einer staatlich anerkannten Berufsakademie vorliegen, wobei der psychologische Anteil der Studieninhalte bei mindestens 50 Prozent liegen muss. <sup>2</sup>Das Studium im Sinne von Satz 1 muss mindestens 180 ECTS-Punkte oder eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern oder 3 Jahren umfassen; weiterhin müssen alle folgenden Module Bestandteil des Studiums sein:

- a) "Quantitative, mathematische oder statistische Methoden" im Umfang von mindestens 10 ECTS,
- b) "Empirische oder experimentelle Methoden" im Umfang von mindestens 10 ECTS.
- c) "Testtheorie oder psychologische Diagnostik" im Umfang von mindestens 10 ECTS.
- d) "Allgemeine Psychologie 1", "Allgemeine Psychologie 2" oder "Kognitive Psychologie" im Umfang von mindestens 10 ECTS,
- e) "Sozialpsychologie" im Umfang von mindestens 6 ECTS,
- f) "Arbeits- und Organisationspsychologie", "Konsumentenpsychologie" oder "Pädagogische Psychologie" im Umfang von mindestens 8 ECTS
- 2. <sup>1</sup>Es müssen hinreichende deutsche Sprachkenntnisse mit Mindestniveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen vorliegen. <sup>2</sup>Dieser Nachweis kann geführt werden über die in § 7 Absatz 1 Nummer 3 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Nachweise.

# b) Im Masterstudiengang Master of Science (M.Sc.) "Klinische Psychologie und Psychotherapie":

1. <sup>1</sup>Es muss ein erfolgreicher Abschluss in einem Bachelorstudiengang der Psychologie oder ein von der Auswahlkommission als gleichwertig anerkannter erfolgreicher Abschluss an einer Universität oder an einer Hochschule, die einer Universität gleichgestellt ist, vorliegen.

<sup>2</sup>Ein Bachelorabschluss im Sinne von Satz 1 erste Alternative liegt vor, wenn die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen in dem vorangegangenen Bachelorstudium gemäß § 9 Absatz 4 Satz 5 Alternative 1 PsychThG von der jeweils zuständigen Behörde festgestellt wurde; der Nachweis über die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen ist über das Abschlusszeugnis, das Transcript of Records oder eine Zusatzbescheinigung der Hochschule, an der das Bachelorstudium absolviert wurde, zu erbringen. <sup>3</sup>Sofern noch kein Abschluss des Bachelorstudiums vorliegt, ist ein Nachweis darüber zu erbringen, dass der Bachelorstudiengang berufsrechtlich anerkannt ist.

<sup>4</sup>Ein anderer Abschluss ist nur dann als gleichwertig im Sinne von Satz 1 zweite Alternative anzuerkennen, wenn der Studienabschluss gemäß § 9 Absatz 4 Satz 5 Alternative 2 PsychThG als gleichwertig zu einem Bachelorabschluss mit berufsrechtlicher Anerkennung gilt; dies ist dann der Fall, wenn dessen Lernergebnisse inhaltlich den Anforderungen des Psychotherapeutengesetzes und

den Anforderungen der auf Grund des § 20 PsychThG erlassenen Rechtsverordnung entsprechen; der Nachweis über die Gleichwertigkeit ist über eine Bescheinigung der Hochschule, an der das grundständige Studium absolviert wurde oder über das Transcript of Records in Verbindung mit dem Modulhandbuch des absolvierten grundständigen Studiengangs zu erbringen.

<sup>5</sup>Das Studium muss mindestens 180 ECTS-Punkte oder eine Regelstudienzeit von mindestens 6 Semestern oder 3 Jahren umfassen.

- 2. <sup>1</sup>Es müssen hinreichende deutsche Sprachkenntnisse mit Mindestniveau C1 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen vorliegen. <sup>2</sup>Dieser Nachweis kann geführt werden über die in § 7 Absatz 1 Nummer 3 der Zulassungs- und Immatrikulationsordnung der Universität Mannheim in der jeweils geltenden Fassung aufgeführten Nachweise.
- (2) Eine Zulassung zu einem der beiden Masterstudiengänge Master of Science (M.Sc.) Psychologie (Schwerpunkt "Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft") und Master of Science (M.Sc.) "Klinische Psychologie und Psychotherapie" kann erfolgen, wenn zusätzlich folgende Voraussetzungen erfüllt sind:
- 1. <sup>1</sup>Eine frist- und formgerechte Bewerbung auf einen Studienplatz muss vorliegen. <sup>2</sup>Liegt der Abschluss des grundständigen Studiengangs im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a Nummer 1 oder Absatz 1 Buchstabe b Nummer 1 wegen des Fehlens einzelner Prüfungsleistungen innerhalb der in § 2 genannten Ausschlussfrist noch nicht vor, kann bei einem Nachweis über den Erwerb von mindestens 120 ECTS-Punkten in dem fraglichen Studiengang dennoch die Zulassung beantragt werden, wenn aufgrund des bisherigen Studienverlaufs zu erwarten ist, dass der Abschluss rechtzeitig vor dem Beginn des jeweiligen Masterstudiengangs erworben wird. <sup>3</sup>Innerhalb der Ausschlussfrist des § 2 ist in diesem Fall ein Nachweis über die bislang erbrachten Leistungen vorzulegen. <sup>4</sup>Liegt bei einer Bewerbung auf Masterstudiengang Master of Science (M.Sc.) "Klinische Psychologie Psychotherapie" der Nachweis über die Einhaltung der berufsrechtlichen Voraussetzungen des Bachelorstudiengangs innerhalb der in § 2 genannten Ausschlussfrist noch nicht vor, gilt Satz 2 für die Erbringung dieses Nachweises entsprechend. <sup>5</sup>Eine Zulassung ist in den Fällen der Sätze 2 bis 4 unter dem Vorbehalt auszusprechen, dass der Abschluss des grundständigen Studiengangs im Sinne von Absatz 1 Buchstabe a Nummer 1 oder Absatz 1 Buchstabe b Nummer 1 sowie bei einer Bewerbung auf den Masterstudiengang Master of Science (M.Sc.) "Klinische Psychologie und Psychotherapie" die erforderlichen Nachweise im Sinne von Absatz 1 Buchstabe b Satz 2 spätestens bis zu einem im Zulassungsbescheid festgesetzten Termin, in jedem Fall aber vor der Anmeldung zur ersten Prüfung nachgewiesen wird. <sup>5</sup>Wird der Nachweis nicht fristgerecht erbracht, erlischt die Zulassung.
- 2. Es dürfen keine Zulassungshindernisse bestehen; ein Zulassungshindernis besteht insbesondere, wenn im gleichen Studiengang oder in einem anderen psychologischen Studiengang mit im Wesentlichen gleichem Inhalt eine nach der Prüfungsordnung

erforderliche Prüfung endgültig nicht bestanden wurde oder der Prüfungsanspruch aus sonstigen Gründen nicht mehr besteht; § 7 Absatz 1 Nummer 5 ZullmmaO bleibt unberührt.

(3) <sup>1</sup>Die Entscheidung über die Feststellung des Vorliegens der Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen, insbesondere die Gleichwertigkeit der Vorbildung sowie die Vergleichbarkeit der qualifizierten Abschlüsse, trifft die Auswahlkommission. <sup>2</sup>Die Fakultät für Sozialwissenschaften stellt eine einheitliche Handhabung der Regelungen sicher, insbesondere für den Fall, dass mehrere Auswahlkommissionen gebildet werden. <sup>3</sup>Bei der Anerkennung von ausländischen Abschlüssen sind die Empfehlungen der Kultusministerkonferenz sowie die Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten. <sup>4</sup>In Zweifelsfällen wird die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen (ZAB) gehört.

# § 5 Auswahlkommission

- (1) <sup>1</sup>Von der Fakultät für Sozialwissenschaften wird zur Vorbereitung der Auswahlentscheidung in den beiden Studiengängen mindestens eine fachkundig besetzte Auswahlkommission eingesetzt. <sup>2</sup>Eine Auswahlkommission besteht aus mindestens zwei Personen. <sup>3</sup>Die Mitglieder einer Auswahlkommission müssen dem hauptberuflichen Personal, mindestens ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrer angehören. <sup>4</sup>Die Amtszeit der Mitglieder beträgt ein Jahr. <sup>5</sup>Wiederbestellung ist möglich.
- (2) Die Auswahlkommission berichtet dem Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaften nach Abschluss des Vergabeverfahrens über die gesammelten Erfahrungen und macht Vorschläge für die Weiterentwicklung des Auswahlverfahrens.
- (3) Die Auswahlkommission kann bis zu zwei Personen, die über Erfahrungen im Bereich der betroffenen Studiengänge verfügen, in beratender Funktion hinzuziehen.

### § 6 Auswahlverfahren

- (1) <sup>1</sup>Die Auswahlkommission erstellt jeweils eine Rangliste der Studienbewerberinnen und Studienbewerber unter Berücksichtigung der in § 7 genannten Auswahlkriterien. <sup>2</sup>Die Entscheidung über die Auswahl trifft die Leitung der Universität aufgrund der Empfehlung der Auswahlkommission.
- (2) Die Zulassung ist ohne Aufnahme in die Rangliste zu versagen, wenn die Studienbewerberin oder der Studienbewerber aufgrund höherrangigen Rechts vom Vergabeverfahren ausgeschlossen ist, insbesondere wenn die Unterlagen im Sinne des § 3 Absatz 2 nicht innerhalb der Ausschlussfrist gemäß § 2, nicht formgerecht oder nicht vollständig vorgelegt wurden, oder wenn ein sonstiges Zulassungshindernis besteht.

### § 7 Auswahlkriterien und Erstellung der Rangliste

- (1) Bei der Erstellung der Rangliste durch die Auswahlkommission werden im Rahmen des Auswahlverfahrens jeweils nachfolgende Kriterien berücksichtigt:
  - 1. die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 1 auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des grundständigen Studiums.
  - 2. andere studienrelevante Vorerfahrungen im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3 HZG, insbesondere Berufsausbildungen sowie praktische Tätigkeiten von mindestens dreimonatiger Dauer, studienrelevante Auslandsaufenthalte, errungene Auszeichnungen oder außercurriculare Leistungen und Qualifikationen, die über die Eignung für das gewählte Studium und sich typischerweise anschließende Berufstätigkeiten Auskunft geben,
  - 3. das Ergebnis eines optionalen universitätseigenen fachspezifischen Zulassungstests,
- (2) Für jede Studienbewerberin und jeden Studienbewerber wird für jedes Auswahlkriterium eine Punktzahl nach Maßgabe der folgenden Regelungen ermittelt; die Bewertung der vorgelegten Nachweise erfolgt durch die Auswahlkommission:
  - 1. ¹Für die Abschlussnote oder die im Fall eines noch nicht abgeschlossenen Studiums im Sinne des § 4 Absatz 2 Nummer 1 auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ermittelte Durchschnittsnote des grundständigen Studiums können maximal 30 Punkte vergeben werden. ²Die Note wird unter Berücksichtigung einer Nachkommastelle in Punkte überführt. ³Dabei wird die Note 1,0 mit 30 Punkten und die Note 4,0 mit 0 Punkten bewertet. ⁴Für jeden Anstieg der Note um ein Zehntel wird vom Ausgangswert (30 Punkte) je ein Punkt abgezogen.

<sup>5</sup>Soweit die Institution, an welcher der grundständige Studiengang abgeschlossen wird, keine Durchschnittsnote auf Grund bisheriger Prüfungsleistungen ausweist, wird das mit den ECTS-Punkten gewichtete Mittel aller bis zum Bewerbungsschluss belegten Modulnoten oder Prüfungsnoten des grundständigen Studiums als Durchschnittsnote im Auswahlverfahren berücksichtigt. <sup>6</sup>Legt die Studienbewerberin oder der Studienbewerber auch keine Nachweise vor, die eine Berechnung der Durchschnittsnote ermöglichen, wird die Note "4,0" als Durchschnittsnote im Rahmen des Auswahlverfahrens berücksichtigt. <sup>7</sup>Ist die Abschlussnote oder die Durchschnittsnote in einem Notensystem ausgewiesen, das nicht dem an der Universität Mannheim in den Bachelorstudiengängen der Fakultät für

- Sozialwissenschaften gebräuchlichen Notensystem entspricht, erfolgt eine Umrechnung der Note unter Berücksichtigung der Empfehlungen der ZAB.
- 2. <sup>1</sup>Für andere studienrelevante Vorerfahrungen im Sinne von Absatz 1 Nummer 2 können maximal 20 Punkte vergeben werden. <sup>2</sup>Bewertet werden alle Leistungen, die über die fachspezifische Eignung Aufschluss geben. <sup>3</sup>Tätigkeiten werden berücksichtigt, wenn sie im Umfang mindestens einer Beschäftigung im Umfang von drei Monaten bei Vollzeit mit mindestens 35 Stunden in der Woche entsprechen.
- 3. <sup>1</sup>Das Ergebnis eines optionalen universitätseigenen fachspezifischen Zulassungstests. <sup>2</sup>Der Zulassungstest ist wie folgt geregelt:
  - a. <sup>1</sup>Der Zulassungstest wird einmal jährlich angeboten. <sup>2</sup>Ort und Zeit des Zulassungstests werden spätestens am 15. März eines jeden Jahres auf der Website der Fakultät bekannt gegeben.
  - b. ¹Es können alle Personen am Zulassungstest teilnehmen, die sich für einen oder beide Masterstudiengänge bewerben möchten. ²Für die Teilnahme am Zulassungstest müssen die Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen im Sinne des § 4 nicht nachgewiesen werden. ³Die Anmeldung zum Zulassungstest erfolgt über die Website der Fakultät für Sozialwissenschaften.
  - c. <sup>1</sup>Das Testergebnis ist jeweils für dasjenige Bewerbungsjahr gültig, in dem er absolviert wurde. <sup>2</sup>Eine erneute Testteilnahme in den darauffolgenden Bewerbungsjahren ist zulässig.
  - d. Der Zulassungstest ist wie folgt aufgebaut:
    - Teilnehmende sollen im Zulassungstest nachweisen, inwiefern sie für die Masterstudiengänge Psychologie fachlich geeignet sind.
    - ii. <sup>1</sup>Der Zulassungstest findet in Form einer Klausur statt. <sup>2</sup>Diese dauert 90 Minuten und umfasst 172 Items. <sup>3</sup>Das Antwortformat ist Multiple-Choice mit je fünf Antwortalternativen, von denen genau eine richtig ist.
    - iii. Der Test ist kostenlos.
  - e. Personen, die am Zulassungstest teilnehmen, können bis zu 20 Zusatzpunkte erwerben.
    - i. ¹Notwendige Voraussetzung für die Vergabe von Zusatzpunkten ist, dass der Anteil der richtig beantworteten Testaufgaben das per Zufall zu erwartende Niveau übersteigt. ²Daher werden Zusatzpunkte erst bei einer Anzahl korrekter Lösungen vergeben, die mindestens 30% der maximal erreichbaren

Punktzahl entspricht. <sup>3</sup>Werden mehr als die erforderlichen Items bearbeitet, werden die drei Anwendungsfächer mit den besten Ergebnissen berücksichtigt.

ii. ¹Die Anzahl der Zusatzpunkte wird auf der Grundlage der individuellen Leistung relativ zu der Verteilung der Punktzahlen aller Teilnehmerinnen und Teilnehmer eines Jahrgangs festgelegt, deren Anzahl korrekter Antworten mindestens 30% der maximal erreichbaren Punktzahl entspricht. ²Hierzu werden die Testleistungen dieser Teilnehmerinnen und Teilnehmer in aufsteigender Reihenfolge angeordnet. ³Die Prozentränge der Testleistungen werden in 10 Intervalle eingeteilt, die den besten 10% (Prozentränge >90), den zweitbesten 10% (Prozentränge >80 bis 90) etc. entsprechen. ⁴Die Anzahl der Zusatzpunkte richtet sich nach dem Intervall, in das die individuelle Testleistung fällt:

Prozentränge >90: 20 Zusatzpunkte, Prozentränge >80 bis 90: 18 Zusatzpunkte, Prozentränge >70 bis 80: 16 Zusatzpunkte, Prozentränge >60 bis 70: 14 Zusatzpunkte, Prozentränge >50 bis 60: 12 Zusatzpunkte. Prozentränge >40 bis 50: 10 Zusatzpunkte, Prozentränge >30 bis 40: 8 Zusatzpunkte, Prozentränge >20 bis 30: 6 Zusatzpunkte, Prozentränge >10 bis 20: 4 Zusatzpunkte, Prozentränge 0 bis 10: 2 Zusatzpunkte.

<sup>5</sup>Entsprechen die erzielten Punktzahlen nicht exakt den vorstehend genannten Prozentranggrenzen, so wird für eine Punktzahl, die auf einer Prozentranggrenze liegt, die höhere Zahl der Zusatzpunkte vergeben.

- iii. Prüferinnen und Prüfer des Zulassungstests sind die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die Mitglieder der Auswahlkommission sind.
- (3) <sup>1</sup>Die gemäß Absatz 2 Nummern 1 bis 3 ermittelten Punktzahlen werden addiert; der erreichbare Höchstwert beträgt 70 Punkte. <sup>2</sup>Die Studienbewerberinnen und Studienbewerber werden entsprechend der erreichten Punktzahl in absteigender Reihenfolge auf der Rangliste geführt. <sup>3</sup>Bei Ranggleichheit erfolgt die Auswahl nach der Durchschnittsnote des Hochschulabschlusses, der Voraussetzung für den Zugang zu dem jeweiligen Masterstudiengang Master of Science (M.Sc.) Psychologie (Schwerpunkt "Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft") oder Master of Science (M.Sc.) "Klinische Psychologie und Psychotherapie" ist; besteht danach noch Ranggleichheit, entscheidet das Los.

(4) Der Fakultätsrat der Fakultät für Sozialwissenschaften kann zur Sicherstellung der Gleichförmigkeit des Auswahlverfahrens ergänzende Vorgaben für die Berücksichtigung von Nachweisen zu einzelnen Auswahlkriterien, insbesondere zur Notenumrechnung sowie zur Berücksichtigung von Vorerfahrungen im Sinne des Absatzes 2 beschließen; die Auswahlkommission ist an die Beschlüsse gebunden.

## § 8 Inkrafttreten; Schlussbestimmungen

- (1) <sup>1</sup>Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im allgemeinen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft. <sup>2</sup>Sie findet erstmals Anwendung auf das Vergabeverfahren für das Herbst-/Wintersemester 2023/2024.
- (2) <sup>1</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung der Universität Mannheim für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den beiden Studiengängen Master of Science in Psychologie (Schwerpunkt "Arbeit, Wirtschaft und Gesellschaft" und Schwerpunkt "Kognitive und Klinische Psychologie") vom 10. Dezember 2020 (Bekanntmachungen des Rektorats (BekR) Nr. 23/2020, Teil 1, S. 116ff.), zuletzt geändert am 04. November 2021 (BekR) Nr. 11/2021, S. 51ff.), außer Kraft. <sup>2</sup>Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Vergabeverfahren werden nach den Regelungen der außer Kraft getretenen Satzung zu Ende geführt. <sup>3</sup>Die außerkraftgetretene Satzung gilt darüber hinaus fort für Vergabeverfahren zu noch angebotenen höheren Fachsemester des auslaufenden Studiengangs Master of Science in Psychologie (Schwerpunkt "Kognitive und Klinische Psychologie").

# Artikel 5 der Änderungssatzung vom 24. März 2023 bestimmt:

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im amtlichen Teil der Bekanntmachungen des Rektorats in Kraft.
- (2) Artikel 1 bis 4 finden erstmals Anwendung auf das Bewerbungsverfahren zum Herbst-/ Wintersemester 2023/2024. Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens laufende Bewerbungsverfahren werden nach den bis zum Inkrafttreten dieser Änderungssatzung geltenden Regelungen zu Ende geführt.